

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	33 (1926)
Heft:	12
Rubrik:	Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wohl gezeigt haben würde, daß die Ware von Anfang an zu wünschen übrig ließ, doch seien genaue Feststellungen nicht mehr möglich. Das Gericht nahm an, daß zur Zeit der Ablieferung und derjenigen der Prüfung die dem Käufer zuzumuten war, die Ware den Mangel jedenfalls noch nicht in dem Maße erkennen ließ, der genügenden Grund zu einer Reklamation und Zurückweisung geboten hätte. Der Fabrikant könnte nicht beanspruchen, daß der Käufer die Ware in einer genaueren als der üblichen Art und Weise und mit besonderem Argwohn prüfe, weil er sich zu einer höheren Erschwerung habe beredet lassen und es könne insbesondere nicht davon die Rede sein, daß der Käufer, entgegen der Uebung, die Ware auch auf den Erschwerungsgrad hätte untersuchen sollen. Das Gericht nahm denn auch als erwiesen an, daß der Mangel der Ware zur Zeit der Ablieferung ein verborgener war und wies die Behauptung des Fabrikanten, die Mängelrige hätte auf Grund der vorgeschriebenen Prüfung der Ware früher angebracht werden können, zurück.

Auch der letzte Einwand des Fabrikanten, wonach der Käufer die ihm schon am 26. Juli zugestellten Muster gebilligt habe und daß die Stücke mit jenen Mustern in jeder Beziehung übereinstimmen, wurde vom Gericht abgelehnt. Von einem Kauf nach Muster im Sinne des Art. 222 OR könne schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Bestellung nicht unter Bezugnahme auf die fraglichen Muster erfolgte, diese vielmehr erst lange nach Vertragsabschluß dem Käufer zugestellt worden seien. Der verborgene Mangel sei an den Mustern begreiflicherweise ebensowenig ohne weiteres erkennbar gewesen als an den Stücken.

Die Einwendung des Fabrikanten endlich, der Käufer habe die Ware damit abgenommen, daß er sie zum Teil schon weiterverkauft habe, sei unstichhaltig, denn ein solcher Weiterverkauf bedeute keine endgültige Genehmigung gegenüber dem Verkäufer und es sei auch nicht etwa behauptet worden, daß der Käufer infolge der Weiterveräußerung der Stücke, nicht mehr imstande sei zu wandeln.

Die Schlüssefolgerungen des Gerichtes lauten dahin, daß die vom Käufer behauptete Mängelhaftigkeit der Ware, abgesehen von 1 oder 2 Stücken, dargetan sei. Der Fabrikant könnte nicht geltend machen, er habe für diese Fehler nicht einzustehen, weil der Käufer die Erschwerung, die die Unsolidität verursacht hat, vorgeschrieben habe. Er könnte auch nicht eine Verspätung der Mängelrige geltend machen bzw. erklären, die mängelhafte Ware sei vom Käufer abgenommen worden. Der Mangel der Ware endlich sei unzweifelhaft von solcher Bedeutung, daß der Käufer berechtigt sei die Ware zurückzuweisen; sein Begehr um Wandlung des Kaufes erscheine daher in vollem Umfange begründet. Der Umstand, daß ein oder zwei Stücke nicht zu beanstanden seien, komme hier nicht in Frage, weil es sich bei dieser Lieferung um ein zusammenhängendes Sortiment handle und dem Besteller nicht zugemutet werden könne, nur ein oder zwei Stücke der einen Farbe anzunehmen.

Die Klage des Fabrikanten wurde als unbegründet unter den üblichen prozessualen Folgen abgewiesen.

Handelsnachrichten

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten zehn Monaten 1926:

Ausfuhr:

	Seidenstoffe		Bänder	
	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr	5,192	43,988,000	1,030	6,350,000
II. Vierteljahr	5,447	46,494,000	1,240	6,501,000
III. Vierteljahr	5,661	46,795,000	1,210	5,944,000
Oktober	2,019	16,359,000	426	2,095,000
Januar-Oktober 1926	18,319	153,636,000	3,906	20,890,000
Januar-Oktober 1925	22,952	181,548,000	4,263	36,625,000

Einfuhr:

	q	Fr.	q	Fr.
I. Vierteljahr	965	6,401,000	90	817,000
II. Vierteljahr	950	6,311,000	88	809,000
III. Vierteljahr	944	5,265,000	83	829,000
Oktober	276	1,594,000	32	298,000
Januar-Oktober 1926	3,135	19,571,000	293	2,753,000
Januar-Oktober 1925	2,520	18,300,000	292	2,848,000

Kanada. Zoll auf Geweben für Krawatten. No. 765 des kanadischen Zolltarifs enthält die Bestimmung, daß Gewebe, bei denen Seide dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet und die von Krawattenfabrikanten ausschließlich zur Verwendung bei der Herstellung von Krawatten in ihren eigenen Betrieben eingeführt werden, einem Zoll (Mitteltarif) von 20 v. H. unterliegen.

Ein in neuester Zeit gefällter Entscheid des Customs Board schreibt in dieser Beziehung vor, daß Seidengewebe, die von Krawattenfabrikanten zur Herstellung von zusammenpassenden Krawatten und Taschentüchern eingeführt werden, nicht auf die Abfertigung gemäß No. 765 Anspruch haben, wenn das Material, so wie es eingeführt wird, zu einer anderen Verwendung als zur Herstellung von Krawatten bestimmt ist. Bei anderer Verwendung würden demgemäß solche Gewebe dem Zoll der T. No. 583, d. h. einer Belastung von 30 v. H., unterliegen.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat September 1926:

	1926	1925	Jan.-Sept. 1926
Mailand	kg 556,304	624,214	4,986,860
Lyon	" 581,185	585,950	5,186,630
Zürich	" 57,534	77,042	526,882
Basel	" 13,523	20,414	97,616
St. Etienne	" 39,085	40,739	330,646
Turin	" 25,949	20,545	258,648
Como	" 25,000	30,629	211,660

Schweiz.

Zur Lage der schweizerischen Textilmaschinen-Industrie. Einer Veröffentlichung der Eidgen. Oberzolldirektion entnehmen wir folgende Angaben über die Ausfuhr von Textilmaschinen:

Art der Maschinen:

Zeitraum Januar-Oktober

1913 1925 1926

q q q

Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	10,661	21,915	22,493
Webereimaschinen	54,219	66,712	60,896
Wirk- und Strickmaschinen	2,461	8,042	6,219
Stick- und Fädelmaschinen	15,941	5,223	6,763

Diese kleine Zusammenstellung zeigt, daß die schweizerische Weberei- und Wirkmaschinen-Industrie während der Monate Ja-

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Oktober 1926

Konditioniert und netto gewogen	Oktober		Jan./Okt.	
	1926	1925	1926	1925
Organzin	9,285	5,225	57,382	75,302
Trame	4,771	4,844	28,480	47,412
Grège	6,885	7,561	32,695	44,186
Divers	112	—	112	202
	21,053	17,630	118,669	167,102
Kunstseide	—	3,942	635	29,352
Untersuchung in	Titre	Nach-messung	Zwirn	Elastizi-tät und Stärke
	Proben	Proben	Proben	Ab-kochung
Organzin	3,836	—	360	760
Trame	2,430	—	60	—
Grège	1,621	5	—	80
Schappe	88	—	160	310
Kunstseide	2,203	44	160	510
Divers	122	50	80	—
	10,300	99	820	1,660
				15

BASEL, den 31. Oktober 1926.

Der Direktor: J. Oertli.